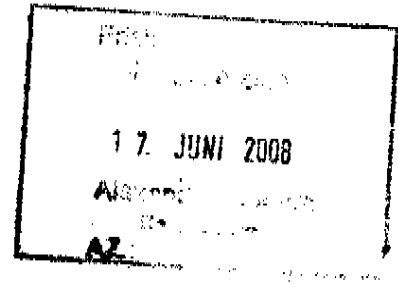


84 C 1986/08

**Beglaubigte Abschrift**



**Amtsgericht Neuss**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Thamm,  
Atzelbuckelstr. 26, 68259 Mannheim,

g e g e n

die F und H Verlagsgesellschaft mbH, vertr. d. d. GF. Sandra Gelder, Düsseldorfer Str.  
81-85, 40667 Meerbusch,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Neuss  
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO  
am 29.05.2008  
durch die Richterin am Amtsgericht Jaskóla

für Recht erkannt:

1)

Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, an die Beklagte aus dem unterzeichneten Anzeigenauftrag vom 16.10.2006 Zahlungen für eine 2. bis 12. Anzeige zu leisten.

2)

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 290,00 Euro zuzüglich 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.03.2007 zu zahlen.

3)

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 179,25 Euro zuzüglich 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.03.2007 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jaskóla

Beglaubigt

Patzelt

Justizbeschäftigte

